

## Merkblatt

### Allergenkennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln (lose Ware)

Auch bei lose angebotener Ware muss seit dem **14.12.2014** über das Vorhandensein von Allergenen informiert werden. **Jeder Lebensmittelunternehmer**, der nicht vorverpackte Lebensmittel an Endverbraucher oder die Gastronomie (auch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung!) abgibt, muss die enthaltenen Allergene kennzeichnen. Nicht vorverpackte Lebensmittel sind solche Lebensmittel, die

- lose abgegeben,
- die in Anwesenheit des Verbrauchers auf dessen Wunsch hin verpackt werden oder
- die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden.

#### Welche Allergene sind zu kennzeichnen?

Zum Schutz von Verbrauchern, die mit Allergien oder Unverträglichkeitsreaktionen (von Hautreizungen bis zum allergischen Schock) auf bestimmte Lebensmittel reagieren, wurden die Lebensmittel bzw. Erzeugnisse daraus definiert, die am Häufigsten zu Allergien und Unverträglichkeiten führen:

**Glutenhaltige Getreide mit ihrem Namen, z.B. Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Erzeugnisse daraus**

**Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)**

**Schalenfrüchte mit ihrem Namen, z.B. Mandeln Haselnüsse, Walnüsse und Erzeugnisse daraus**

**Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Schwefeldioxid und Sulfite > 10 mg/kg oder > 10 mg/l**

**Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse**

**Ausnahmen** gelten für einige verarbeitete Erzeugnisse, z.B. Glukosesirup auf Weizenbasis oder raffiniertes Sojaöl. Wenn sich das Allergen bereits in der Verkehrsbezeichnung befindet, ist keine zusätzliche Allergenkennzeichnung erforderlich (z.B. Weizenbrötchen, Senfsoße).

### Wo erfolgt die Kennzeichnung?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Allergenkennzeichnung, alle müssen jedoch gut sichtbar, deutlich und gut lesbar sein:

**auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in unmittelbarer Nähe des Lebensmittels,  
auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen (auch Fuß- oder Endnoten),  
auf einem Aushang in der Verkaufsstätte,**

**durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Unterrichtung, die für den Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich ist (Produktordner/ -kladde, Tablet-PC).**

Auch eine mündliche Information der Verbraucher ist möglich, jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

**Das Personal ist hinreichend geschult, um sachkundig Auskunft geben zu können**

**Die schriftliche Aufzeichnung der allergenen Zutaten muss für das Lebensmittel vorliegen und ist für den Endverbraucher und die zuständige Behörde leicht zugänglich**

**Der Verbraucher muss auf eine gut lesbare und deutlich sichtbare Weise (Aushang, Schild an der Ware) darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Auskunft bei Bedarf mündlich erfolgt**

Die Information hat so zu erfolgen, dass der Abnehmer vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels davon Kenntnis nehmen kann.

### In welcher Form ist zu kennzeichnen?

Der Angabe des allergenen Stoffes muss das Wort „enthält ...“ vorangestellt werden.

Das Allergen muss **namentlich** genannt werden, z.B. „enthält Weizen“. Die Nennung der Oberbegriffe (z.B. glutenhaltiges Getreide) reicht nicht.

Die Allergenkennzeichnung und/oder der Hinweis, wo diese zu finden ist, darf nicht durch andere Angaben verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

### **Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):**

- VO (EG) 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Vorläufige Verordnung zur Ergänzung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei unverpackte Lebensmittel (vorläufige Lebensmittel-Information-Ergänzungsverordnung-VorLMIEV) vom 28.11.2014